

Ralph Boes

Berlin, den 29.01.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdamm

**per Fax an
0331 - 9818 4500**

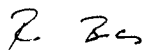
Betr.: Az.: S 134 AS 16485/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fristenwahrung lege ich hiermit in vorläufiger Form Berufung gegen den vom Sozialgericht Berlin gegen mich verhängten Gerichtsbescheid vom 23.12.2016 (eingegangen bei mir am 29.12.2016) ein.

Die Begründung der Berufung reiche ich nach.

Mit freundlichem Gruß,



Ralph Boes

Anhang:

Kopie des Gerichtsbescheides, erste und letzte Seite

Sozialgericht Berlin

Az.: S 134 AS 16485/14



*Eingereicht
29.12.2016*

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01155/14 -

- Beklagter -

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 22. Dezember 2016 durch den Richter Dr. Bosch für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über eine Minderungsentscheidung im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die der Beklagte am 13.03.2014 verhängt hat, weil der Kläger nicht die durch den Eingliederungsverwaltungsakt geforderte Anzahl von Bewerbungen nachgewiesen hat.

Der im Jahr 1957 geborene Kläger stand im Jahr 2013 im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Vor dem vorliegend streitgegenständlichen Sanktionsbescheid erließ der Beklagte bereits am

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

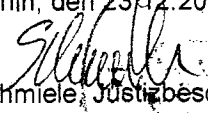
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. Bosch

Beglaubigt
Berlin, den 23.12.2016


Schmiele, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

